



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 22

Mittwoch, den 26. Juli 2017

Nr. 7

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel.036964 880
Fax:.....036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf:
Sprechzeit: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 14.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/06/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll der Sitzung vom 24.02.2017

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/06/02

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung der Wegeinstandsetzung „Dermbacher Weg“ in Föhlritz mit einem Betrag von 6.950 € aus der zweckgebundenen spende/Zuwendung der Jagdgenossenschaft Föhlritz/Steinberg.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/06/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung des Weges „Dermbacher Weg“ auf einer Länge von ca. 450 m an die Firma Erdbewegung-Wegebau-Transport Reimund Hopf, Dorfblick 3 in 36466 Langenfeld. Die Auftragssumme beträgt 6.919,85 € brutto.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gerstung

Bürgermeister

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 21.06.2017

Beschluss-Nr. 17/04/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 31.05.2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/04/02

Der Gemeinderat beschließt, für die Beitragserhebung der Straßenbeleuchtung im „Heckerstieg“ der Gemeinde Dermbach gemäß § 7 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Dermbach vom 01.10.2007 den Aufwand für die Teileinrichtung Beleuchtung abzurechnen.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/04/03

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über eine gemeinsam organisierte Auftragsvergabe bezüglich der Rechtsdienstleistungen für die Konzeptionierung und zur Begleitung von Verfahren zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus zwischen der Stadt Suhl, dem Unstrut-Hainich-Kreis, der Stadt Geisa, der Gemeinde Dermbach und der Landeshauptstadt Erfurt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die beigefügte Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/04/04

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk, die Bevollmächtigung zur Beauftragung der juristischen Beratung bezüglich der Rechtsdienstleistungen für die Konzeptionierung und zur Begleitung von Verfahren zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für das Projektgebiet Dermbach gemäß der festgelegten Summe in Höhe von 15.000,00 € zu erteilen.

Abstimmung: 12 Ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Gemeinde Neidhartshausen

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neidhartshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242 und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen in der Sitzung am 14.03.2017 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Neidhartshausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Eltern in Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.45 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet. In begründeten Ein-

zelfällen können Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden täglich angeboten werden.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen. Dies wird den Eltern zu Beginn des Kalenderjahres durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg ohne Aufsicht antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich aber spätestens bis 09.00 Uhr der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder einmal monatlich in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (§ 10 ThürKitaG)

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren / Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Unterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Neidhartshausen, den 06.07.2017

gez. Siegel

Staudt

Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 27.06.2017

Beschluss-Nr. 01/27/06/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 30.05.2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein/ 1 Enthaltung

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Stadt Stadtlengsfeld

Stellenausschreibung Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld sucht zum **01.10.2017**

eine/n Mitarbeiter/in für den städtischen Bauhof

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Aufgabengebiet:

Ausführung aller im Bauhof im Ortsteil Gehaus anfallenden Arbeiten, schwerpunktmäßig Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlicher Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen.

Anforderungen:

- handwerkliches Geschick und die Fähigkeiten zum Führen von motorbetriebenen, elektrischen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten (Motorsense, Rasenmäher, Rasentraktor)
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende), Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit sowie der Führerschein-Klassen C1E werden erwartet.

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt auf Basis des TVÖD E4.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **31.08.2017** an die **Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Stadt Stadtlengsfeld, Personalwesen, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach**

**Pempel
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates Stadtlengsfeld am 05.07.2017

Beschluss-Nr. 19/05/17

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung am 26.04.2017.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 20/05/17

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung am 09.05.2017.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 21/05/17

Der Stadtrat beschließt das integrierte energetische Quartierskonzept „Stadtkern Stadtlengsfeld“, Stand Juni 2017, als weiterführende Arbeitsgrundlage zur langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 22/05/17

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Finanzierung des Erwerbs eines Rasentraktors im Wert von 22.000,— €. Die Finanzierung erfolgt aus der HH-Stelle 2.771001.93500 mit 4.000,— € und aus der HH-Stelle 2.571001.96000 mit 18.000,— €.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 23/05/17

Der Stadtrat beschließt die Übernahme des Anteils der geplanten Breitbandversorgung für das Gebiet der Stadt Stadtlengsfeld in den HH-Jahren 2017 und 2018. Die zugrunde liegenden Zahlen werden in die nächste Haushaltssatzung aufgenommen.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Urnshausen, den 06.07.2017

Gemeinde Urnshausen

B. Seifert

Bürgermeister

(Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Urnshausen für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom 27.07. bis 10.08.2017 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 30.06.2017

Beschluss-Nr. 01/30/06/17

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen zur Umsetzung des Vorhabens „Urnshausen – ein Dorf wird aktiv“ – Begegnungsstätte der Generationen entsprechend des Angebotes vom 23.05.2017 in Höhe von 24.000,85 € brutto an das Büro für Bauplanung & Architektur Kraus GbR, Geisaer Str. 20 in 36466 Dermbach zu erteilen. Die Unterzeichnung des Honorarvertrages wird nach Vorlage der rechtsaufsichtlichen Bestätigung der Haushaltssatzung 2017 durch den Bürgermeister vorgenommen.

Abstimmung: 8 ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Der Gemeinderat wurde über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 02/30/06/17

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte 5. Satzungsänderung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Urnshausen.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Seifert

Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Urnshausen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Urnshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	974.750 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	477.175 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Weilar am 29.06.2017

Beschluss-Nr. 08/2017

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung am 27.04.2017

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 09/2017

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten zur Erneuerung der Wärmeversorgungsanlagen im gemeindeeigenen Gebäude „Karnmühle“, Dermbacher Str. 3 in Weilar an die Firma Grasse-Haustechnik GmbH, Wasserporte 6, 36457 Stadtlangsfeld.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Der Gemeinderat wird über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt.

Der Gemeinderat wird über die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2017 in Kenntnis gesetzt.

Fey
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 06.07.2017

Beschluss-Nr. 01/06/07/17

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen für den Ausbau des Wirtschaftsweges „Karrenweg“ in der Gemarkung Wiesenthal entsprechend des Angebotes vom 15.06.2017 in Höhe von 16.788,66 € brutto an das Tiefbautechnische Büro Werra GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 32 in 36433 Bad Salzungen zu erteilen.

Die Unterzeichnung des Honorarvertrages wird nach Vorlage der rechtsaufsichtlichen Bestätigung der Haushaltssatzung 2017 durch den Bürgermeister vorgenommen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hollenbach
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Wiesenthal

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 14.06.2017 (Beschluss Nr. 02/14/06/2017) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wiesenthal wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Wiesenthal, den 17.07.2017

S. Hollenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Zella/Rhön

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 21.06.2017

Beschluss-Nr. 021-17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.05.2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 022-17

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl vom 26.02.2010 (GVBl S. 36), Herrn Ludwig Schäfer zum Wahlleiter der Gemeinde Zella/Rhön für die Bürgermeisterwahl am 27.08.2017/Stichwahl am 10.09.2017 zu berufen und mit der Organisation der Wahl zu beauftragen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 023-17

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz-ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl S.530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2010 (GVBl S. 36), Herrn Peter Reiser zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Zella/Rhön für die Bürgermeisterwahl am 27.08.2017/Stichwahl am 10.09.2017 zu berufen und mit der Organisation der Wahl zu beauftragen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 024-17

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Einnahme von 31.500 € in der HH-Stelle 2.910001.37709 und eine Ausgabe von 31.500 € in der HH-Stelle 2.910001.97709. Die Finanzierung erfolgt aus den HH-Stellen 2.910001.37790 bzw. 2.910001.97790.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 025-17

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 3.975 € in der HH-Stelle 1.464000.50000 für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Malerarbeiten in der Kindertagesstätte „Sankt Valentin“ in der Propstei im Jahr 2017. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1.464000.16210 Erstattung von Betriebskosten auf Vertragsbasis in gleicher Höhe.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 026-17

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Malerarbeiten in den beiden Gruppenräumen „Orange“ und „Violett“ in der Kindertagesstätte „Sankt Valentin“ in Zella/Rhön an die Firma Nüthen Restaurierungen, Anton-Lucius-Straße 14 in 99085 Erfurt. Die Auftragssumme beträgt 3.962,70 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Schumann
Beigeordneter

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Zella/ Rhön am 12.07.2017

Beschluss-Nr. 028-17

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 16.665 € in der HH-Stelle 2.880014.96003 für die Bauleistungen an der Umwehrungsmauer der Propstei Zella.

Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltsstellen 2.761001.98200 Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände mit einem Betrag von 7.803,00 €, 2.880014.94002 Planungsleistungen Umwehrungsmauer Propstei mit einem Betrag von 1.462,00 € und 2.910001.97100 Tilgungen an das Land Thüringen mit 7.400,00 €.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Der Gemeinderat wird über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 029-17

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt an die Firma – Baubetrieb d.Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach. Die Auftragssumme beträgt 111.664,23 € Brutto incl. 2,0 % Nachlass.

Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als das annehmbarste Angebot für die Gemeinde Zella/Rhön.

Schumann

Beigeordneter



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 21.08.2017

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 30.08.2017